

Schiedsgericht.

Für das zwischen dem Deutschen Verlegerverein und dem Börsenverein einerseits und dem Verband der Deutschen Hochschulen andererseits vereinbarte Schiedsgericht ist als Obmann Herr Reichsgerichtsrat Dr. Pinzger, Leipzig C 1, Sedanstr. 4, gewonnen und mit diesem Amt betraut worden.

Herr Reichsgerichtsrat Dr. Pinzger ist bekanntlich auch der Obmann des zwischen dem Deutschen Verlegerverein (Vereinigung schönwissenschaftlicher Verleger) einerseits, dem Schutzverband Deutscher Schriftsteller und dem Verband Deutscher Erzähler andererseits seit Jahren bestehenden „Verbands-Schiedsgerichts des Deutschen Schrifttums“.

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach § 4 der Schiedsordnung für wissenschaftliche Autoren und Verleger die Klageschrift dem Obmann einzureichen ist, sowie daß Abschriften für die Beisitzer und für jeden Beklagten beigelegt werden sollen.

Ein Sonderdruck der Vertragsnormen und Schiedsordnung für wissenschaftliche Werke, als Anlage zu einschlägigen Verlagsverträgen geeignet, ist von der Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins zu beziehen (Preis für 10 Stück 1 RM).

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Deutschen Verlegervereins

I. Angebote und Bestellungen.

1. Preisangaben und Angebote, auch nach dem Ausland, verstehen sich in Reichsmark. Lieferungsmöglichkeit bleibt vorbehalten. Angebote und Lieferungen erfolgen — auch für feste Bestellungen — nur mit dem Vorbehalt des Eigentums gemäß § 455 BGB bis zu vollständiger Zahlung. Die gelieferte Ware darf vor voller Bezahlung oder vor Einlösung der dafür hingegabenen Wechsel oder Schecks ohne Zustimmung des Verkäufers weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden.
2. Fehlt Einbandvorschrift, so werden Romane, Jugendschriften, überhaupt Geschenkwerke gebunden in der einfachsten Ausstattung, sonstige (insbesondere wissenschaftliche) Bücher geheftet geliefert. Geheftet bestellte Exemplare werden gebunden geliefert, wenn nur so lieferbar; soll vorher Rückfrage erfolgen, so muß die Bezeichnung lauten: »nur geheftet«.
3. Für Rücksendungen, die wegen irrtümlicher Bestellung erfolgen, trägt — wenn überhaupt der Verleger die Rücknahme oder den Umtausch bewilligt — der Besteller die Kosten der Hin- und Herendung. Der Verleger ist in diesem Falle berechtigt, eine Rücknahmegebühr von 10% des Nettopreises zu berechnen. Bei Rücksendungen infolge unrichtiger Lieferung gehen die Kosten der Hin- und Herendung zu Lasten des Verlegers.

II. Versand.

1. Die Gefahr des direkten Versandes trägt gesetzlich der Besteller. Fehlen Versandvorschriften, so kommt der Verleger für den Unterschied zwischen Porto, Fracht oder dem Versand über Leipzig nicht auf.
2. Ausnutzung von Postpaketen erfolgt nur auf besondere Vorschrift des Bestellers.
3. Porto und Auslagen für Fracht- und Expresgebühren werden dem Besteller belastet.
4. Verpackung wird nicht berechnet, ausgenommen Kisten, Bretter, Rollen u. dgl., die zu den Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen werden. Verwertung am Orte ist vorteilhafter.
5. Für direkte Versendung an Kunden des Sortiments berechnet der Verlag außer dem Porto eine angemessene Versandgebühr.
6. Reklamationen werden nur innerhalb 14 Tagen nach Empfang der betreffenden Sendung berücksichtigt.

III. Zahlungsbedingungen.

1. Soweit nicht durch die Abrechnungsgenossenschaft (VAG) bezahlt wird oder keine besonderen Abmachungen getroffen sind, wird bar durch Kommissionär oder Postnachnahme geliefert.

2. Bei Lieferung in laufender Rechnung (Zielkonten usw.) muß der Saldo auch ohne Kontoauszug spätestens am 15. Tage nach Ablauf der Rechnungsperiode beim Verleger bezahlt sein. Einzellieferungen mit vorgeschriebenem Zahlungsstermin bleiben davon unberührt.
3. Soweit Wechsel angenommen werden, geschieht dies nur zahlungshalber. Der Schuldner trägt die Diskontspesen und sonstigen Unkosten.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verlags. Für Ansprüche des Verlegers gegen den Abnehmer ist außerdem das Amtsgericht Leipzig ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig.
5. Zahlungsmittel mit veränderlichem Kurs werden zum amtlichen Berliner Mittelfurs am Tage des Eingangs beim Verleger gutgeschrieben.

IV. Bedingtlieferung.

1. Bedingtlieferung von Neuerscheinungen erfolgt nach freier Entschliebung des Verlages nur an solche Sortimenten, mit denen ein regelmäßiger Verkehr besteht oder zu erwarten ist.
2. Ältere Werke, sowie gangbare Belletristik, Jugendschriften, populärwissenschaftliche Literatur, Lehrbücher usw. werden nur ausnahmsweise und auf kurze Zeit bedingt geliefert, z. B. für Ausstellungen oder Vorträge. Die Abrechnung über solche bedingt gelieferten Werke unterliegt besonderer Vereinbarung.
3. Bedingtlieferungen werden wie normale Festbezüge rabattiert. Ausnahmerabatte finden keine Anwendung.
4. Die Abrechnung über die im ersten Kalenderhalbjahr bedingt gelieferten Neuerscheinungen ist zwischen dem 1. und 15. Oktober, über die Bezüge des zweiten Halbjahres zwischen dem 1. und 15. April vorzunehmen.
5. Die aus der Abrechnung fälligen Zahlungen und Rücksendungen bedingt gelieferter Neuerscheinungen müssen bis 15. Oktober bzw. 15. April beim Verlag portofrei eingetroffen sein.
6. Spätestens einen Monat vor Beginn der jeweiligen Abrechnungszeit, also bis 1. September oder 1. März, hat der Verlag, wenn sein Kommissionsversand einigermaßen nennenswert ist, summarischen Kontoauszug und Rücksendungsfaktur in alphabetischer Reihenfolge der in Betracht kommenden Neuerscheinungen mit Angabe des Lieferdatums dem Sortimenter zu übersenden. Diese Faktur muß die Angabe der Werke enthalten, über die der Sortimenter weiter verfügen kann. Disponenden ohne schriftliche Genehmigung des Verlegers sind nicht gestattet.
7. Bei unpünktlicher Zahlung oder Rücksendung ist der Verlag berechtigt, sofortige gebühren- und spesenfreie Rücksendung des sämtlichen noch vorhandenen Bedingtgutes